

Technischer Zinssatz

Erste Erfahrungen mit der neuen FRP 4

Die neue Fachrichtlinie FRP 4, auf deren Grundlage der Experte für berufliche Vorsorge seine Empfehlung zum technischen Zinssatz abgibt, muss seit dem 31. Dezember 2019 angewendet werden.

IN KÜRZE

Die Herausforderung und Chance bei der Umsetzung der neuen FRP 4 besteht darin, dass es keine «Milchbüchlein»-Methode gibt.

Die neue FRP 4 ist prinzipienbasiert. Die Kernelemente für die Festlegung des technischen Zinssatzes sind die erwartete Rendite der Anlagestrategie und die Berücksichtigung der Struktur der Vorsorgeeinrichtung. Somit müssen sich die Entscheidungsträger mit der spezifischen Situation der eigenen Vorsorgeeinrichtung aktiv auseinandersetzen. Die neue FRP 4 verlangt, dass der Experte seine Empfehlung zum technischen Zinssatz inklusive der Herleitung schriftlich und nachvollziehbar aufzeigt. Dies erhöht die Transparenz und fördert das Verständnis der Entscheidungsträger für die gewählte Vorgehensweise.

Nachfolgend ist ein möglicher Ansatz dargelegt, der diese Anforderungen der neuen FRP 4 erfüllt.

Grundsätzliches zur Umsetzung

Der vom Experten empfohlene technische Zinssatz soll mit einer angemessenen Marge unterhalb der erwarteten Netto Rendite der Anlagestrategie der Vorsorgeeinrichtung liegen und deren Struktur, Merkmale und absehbare Veränderungen berücksichtigen.

Die Bestimmung der kassenspezifischen erwarteten Rendite hat im Sinne einer Bestschätzung und unter Einsatz von geeigneten Methoden zur Modellierung von Rendite- und Risikoprognosen zu erfolgen. Eine «fiktive» oder «regulatorische» Rendite als Basis für die Empfehlung zum technischen Zinssatz ist mit FRP 4 nicht vereinbar. Ebenfalls müssen die Informationsquelle und der Berechnungszeitpunkt der Anlagerendite offengelegt werden.

In der Wahl der Methodik zur Berücksichtigung der Struktur und Merk-

male der Vorsorgeeinrichtung ist der Experte frei. Hierzu gibt es verschiedenste Ansätze. Dabei sollte der technische Zinssatz umso näher am risikoarmen Zinssatz liegen, je grösser der Rentneranteil ist.

Ferner ist bei der Empfehlung die Obergrenze gemäss FRP 4 zu beachten. Diese entspricht dem durchschnittlichen Kassazinssatz der 10-jährigen Bundesobligationen der letzten 12 Monatswerte per 30. September zuzüglich eines Zuschlags von 2.5 Prozent und abzüglich eines Abschlags zur Berücksichtigung der Zunahme der Lebenserwartung bei Verwendung von Periodentafeln.

Anlageperspektive

Die mittelfristig¹ erwartete Rendite der Anlagestrategie wird als Grundlage für die Herleitung des technischen Zinssatzes betrachtet. Die Anlagestrategie muss dabei auf die Risikofähigkeit der Vorsorgeeinrichtung abgestimmt sein. Dies erfolgt in der Regel mittels einer ALM-Studie im Dreijahresrhythmus. Wurde kürzlich keine ALM-Studie erstellt, muss der Experte das Risiko der Anlagestrategie beurteilen. Erweist sich das Anlagerisiko als zu hoch, muss die erwartete Rendite für die Festlegung des technischen Zinssatzes überprüft und gegebenenfalls reduziert werden. Zusätzlich sind von der erwarteten Rendite im Top-Down-Verfahren weitere Abschläge vorzunehmen (zum Beispiel für Vermögensverwaltungskosten).

¹ Von diesem Grundsatz kann abgewichen werden, wenn die spezifischen Umstände der Vorsorgeeinrichtung einen kürzeren Zeithorizont erfordern.

Elena Fehr

CFA,
Pensionskassen-Expertin
SKPE,
Swiss Life
Pension Services AG



Branko Poljak

Pensionskassen-Experte
SKPE,
Swiss Life
Pension Services AG



ten, nicht durch Beiträge finanzierte Kosten etc.).

Aus diesem ersten Schritt ergibt sich ein möglicher technischer Zinssatz aus der Anlageperspektive.

Berücksichtigung der Struktur und Merkmale

Um die Struktur der Vorsorgeeinrichtung zu berücksichtigen, wird deren Sanierbarkeit bei einem vorgegebenen Deckungsgradverlust, ausgehend von einem Deckungsgrad von 100 Prozent und abhängig von der Volatilität der Anlagestrategie, untersucht. Sanierbar ist die Vorsorgeeinrichtung, wenn der Verlust innerhalb von fünf bis sieben (maximal zehn) Jahren behoben werden kann. Der Rentnerbestand wird dabei aufgrund seiner praktisch nicht vorhandenen Sanierungsfähigkeit mit einem risikoarmen Zinssatz bewertet (Bottom-Up-Verfahren). Die aktiven Versicherten und der Arbeitgeber finanzieren allfällige Sanierungsmassnahmen. Abhängig von den gewählten beziehungsweise als zumutbar angesehenen Massnahmen² ergibt sich ein Sanierungsüberschuss oder -defizit.³ Die Senkung des technischen Zinses auf den risikoarmen Satz reduziert die laufenden Zinskosten beziehungsweise es werden so Anlageerträge freigegeben. Zusammen mit dem Sanierungsüberschuss oder -defizit ergibt dies ein Kostenbudget.

² Hier können auch allfällige vertragliche Garantieverpflichtungen des Arbeitgebers berücksichtigt werden.

³ Ist das Sanierungspotenzial höher als die Unterdeckung, ergibt sich ein Sanierungsüberschuss; im umgekehrten Fall ergibt sich ein Sanierungsdefizit.

Auf dieser Grundlage wird in einem zweiten Schritt der auf die Struktur der Vorsorgeeinrichtung abgestimmte Zinssatz (der maximal mögliche technische Zinssatz aus der Strukturperspektive) festgelegt.

Zusammenführung der beiden Perspektiven

Der tiefere Wert (technischer Zinssatz Anlageperspektive versus technischer Zinssatz Strukturperspektive) ist der empfohlene technische Zinssatz. Liegt dieser jedoch über der Obergrenze nach FRP 4, prüft der Experte, ob die Überschreitung sachlich begründet werden kann. Nicht als Begründung gelten in diesem Zusammenhang zum Beispiel Wettbewerbsvorteile aufgrund eines hohen technischen Zinssatzes, ein hoher Umwandlungssatz oder die finanzielle Situation. Auch eine hohe erwartete Rendite wird von Aufsichtsbehörden nicht als Begründung akzeptiert, da diese mit risikoreicheren Anlagestrategien in Verbindung gebracht wird. Ohne Begründung muss der technische Zinssatz auf die Höhe der Obergrenze reduziert werden.

Fazit

Die Herausforderung und Chance bei der Umsetzung der neuen FRP 4 besteht darin, dass es keine «Milchbüchlein»-Methode gibt. Dies liegt in der prinzipienbasierten Natur der neuen FRP 4. Der Experte hat damit einen Interpretationsspielraum, den er fachmännisch auszunutzen hat. In der Praxis kommen deshalb verschiedene Ansätze zur Anwendung. Folgenden Überlegungen ist Beachtung zu schenken:

- Fokussiert sich die Festlegung des technischen Zinssatzes zu stark auf den Rentneranteil, kann dies zur Unterschätzung der eingeschränkten strukturellen Risikofähigkeit des Aktivbestands führen (vor allem in BVG-nahen Kassen).
- Wird die Obergrenze als Ausgangspunkt für die Festlegung des technischen Zinssatzes verwendet, stützt man sich bei der Herleitung auf einen Anlagemix, der nicht kassenspezifisch ist.
- Werden für die Festlegung des technischen Zinssatzes Ampelsysteme angewendet, kann dies zu einem hohen Grad an Subjektivität und damit zu intransparenten Resultaten führen.

Nur eine Analyse aller zusammenhängenden Aspekte und die Verknüpfung der Anlage- und Strukturperspektive stellen sicher, dass der technische Zinssatz auf die spezifischen Gegebenheiten der Vorsorgeeinrichtung abgestimmt ist. |